



Aarau, 07.02.2017

Medienmitteilung zur Anhörung Sanierungsmassnahmen 2018

Sanierungsmassnahmen 2018 werden von der EVP skeptisch beurteilt

Die EVP beurteilt die in der Anhörung vorliegenden gesetzlichen Anpassungen skeptisch. Grundsätzlich hat sie für die Vorlage Verständnis, doch viele dieser Massnahmen sind lediglich Umlagerungen innerhalb der öffentlichen Hand und scheinen zu wenig abgeklärt.

Eher ablehnend beurteilt die EVP Aargau die meisten Anpassungsvorschläge. Bei einer Aussetzung der Schuldentilgung durch die Spezialfinanzierung Sonderlasten wird die Problematik nur verschoben. Allenfalls müsste eine Aussetzung eine einmalige Angelegenheit sein. Auch die Beschränkung der finanziellen Entschädigung durch den Kanton für vorläufig Aufgenommene auf sieben Jahre sieht die EVP skeptisch entgegen. Denn ob im Endeffekt eine Einsparung generiert wird, ist fraglich. Der Druck auf die Gemeinden steigt sich rascher um die Berufsintegration der Flüchtlinge zu sorgen. Dies kann zwar ein positiver Effekt sein, jedoch brauchen einige Flüchtlinge länger, um der Sprache mächtig zu werden oder sind allgemein schwieriger zu integrieren. Um diesem Vorhaben zustimmen zu können, bräuchte es seitens des Kantons weitergehende, finanzielle Unterstützungsmassnahmen für die Umsetzung der Berufsintegration und klarere Bemühungen oder Vorgaben vor dem ablaufenden 7. Jahr. Eine degressive Abstufung der Entschädigung über mehrere Jahre würde die EVP eher begrüßen.

Ablehnend beurteilt sie die Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Diese Massnahme scheint sehr einschneidend und wird deswegen, in dieser Höhe, abgelehnt. Wenn man mit dem SKOS-Warenkorb vergleicht, müssten Menschen mit Beeinträchtigungen im Heim etwa doppelt so viel Taschen-, Kleider- und Handygeld haben wie die Menschen, die gepflegt werden. Wie bei dieser Massnahme fehlen auch bei weiteren aufgeführten Massnahmen genauere Begründungen, wie die Beträge zustande kommen.

Eher zustimmen kann sie bei der Einführung von kostendeckenden Gebühren im Mahnwesen, wenn folgende Regelungen gelten: Weder eine Fristerstreckung, noch die „1. Mahnung Steuererklärung“ darf gebührenpflichtig sein. Auch bei der Erhöhung des Kostendeckungsgrades Einwohner- und Objektregisterdatenplattform sieht es die EVP so, wobei dies für sie keine eigentliche Sanierungsmassnahme ist. Viele dieser Kosten sind zudem nur eine Kostenumlagerung innerhalb der öffentlichen Hand.

Für Auskünfte:

Lilian Studer, Grossrätin, 076 575 24 77